

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Die Art der baulichen Nutzung des Baugebietes "Erweiterung Kirchenberg"

WA-Gebiet allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Die in allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen: § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO — Betriebe des Beherbergungsgewerbes § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO — sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO — Anlagen für Verwaltungen § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO — Gartenbaubetriebe § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO - Tankstellen

sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig und sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17 BauNVO) Das Maß der baulichen Nutzung im Baugebiet wird wie folgt festgelegt:

8,0

Grundflächenzahl (GRZ) Geschossflächenzahl (GFZ) WA-Gebiet

- 3.0 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO, Art. 6 BayBO)
- 3.1 Das Baugelände ist in offener Bauweise zu bebauen. Als Bauformen sind zugelassen: Einzel- bzw. Doppelhäuser.
- 3.2 Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 der BayBO sind einzuhalten.
- 4.0 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)
- 4.1 Garagen müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m bis zur Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.
- 4.2 Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze und pro Grundstück mindestens
- 4.3 Garagen sind freistehend oder am Haus angebaut zugelassen. Die Errichtung ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 4.4 Garagenzufahrten und Stellplätze sind aus wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Pflaster mit Rasenfuge, wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengittersteine, etc.)
- 5.0 Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- 5.1 Die Dächer sind als Sattel-, Walm-, Pult-, Flach-, Zelt- und Mansarddach zulässig.
- Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf max. 1/2 der Gebäudebreite betragen.
- 5.3 Dachdeckungsmaterial: Glänzende und spiegelnde Eindeckungen sind nicht zugelassen. Unbeschichtete kupfer-, zink- und bleigedeckte Flächen sind nicht zugelassen. Metalleindeckungen sind bis zu einer Größe von 10 m² nur für Dachaufbauten zugelassen. Die Anlage von Sonnenkollektoren oder Photovoltaikmodulen ist zulässig.
- 5.4 Dachdeckungsfarbe: Dacheindeckungen in rot, braun oder anthrazit sind zugelassen.
- 6.0 Einfriedungen der Baugrundstücke
- 6.1 Einfriedungen sind grundsätzlich dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.
- 6.2 Geschlossene Einfriedungen sind unzulässig.
- Einfriedungen sind Anlagen auf oder entlang der Grundstücksgrenze, die ein Grundstück ganz oder teilweise räumlich abgrenzen. Eine geschlossene Einfriedung erlaubt keine Durchsicht, wie z.B. Mauern, Holz- oder Kunststoffwände. Kleinere Sichtbereiche, wie Fenster oder Gitter in geschlossenen Wänden, bleiben hierbei außer Betracht.
- 6.3 Im WA-Gebiet sind Einfriedungen mit einer Höhe von max. 1,50 m zugelassen. Mauersockel mit einer Höhe von max. 1,0 m sind mit aufgesetztem Zaun bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,50 m zulässig. Stützmauern gemäß Art. 6 Abs. 9 Nr. 3 BayBO und Nebenanlagen im Sinne des

PFLANZSCHEMA A (Feldgehölz/Landschaftshecke)

Lx Ps Ps Rc Rc Rc Cs Cs Lx Lx Ps Ps Ca Cs Rc Rc Vi Ca Ca Rc Rc Rc | Lv | Eu | Eu | Cs | Cs | Vi | Vi | Eu | Eu | Rc | Lv | Lv

Länge: 15,0 m, Breite: 3,0 m, Pflanzabstand: 1,25 x 1,0 m PFLANZLISTE I: Str., 2 x v, oB, Höhe: 60-100 cm

Ca Corylus avellana Roter Hartriegel Cornus sanguinea Cornus sanguinea Blutroter Hartriegel Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Gemeine Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schlehe Prunus spinosa Rosa canina Hundsrose Viburnum opulus Schneeball

GEHÖLZARTENLISTE II: (heimische Arten) BÄUME II. ORDNUNG

Hochstamm, 2 x v, mB, StU 8-10cm/12-14cm bzw.

Feld-Ahorn Spitz-Ahorn Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus Carpinus betulus Hainbuche

Prunus avium Pyrus communis Salix alba Tilia cordata

7.0 Höhenfestsetzungen

7.1 Es wird keine konkrete Höheneinstellung getroffen. Die Höheneinstellung ist durch die Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Ein Vollgeschoss ist ein oberirdisches Geschoss, wenn die Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die natürliche Geländeoberkante hinausragt.

Ein Vollgeschoss wird mit einer maximalen Höhe von 3,0 m bemessen.

Sattel— oder Walmdächer 20°-Pultdächer 0° - 10° Flachdächer Zeltdächer Mansarddächer

8.0 Textliche Festsetzungen der Grünordnung

8.1 Schutz des Bodens

Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915). Bei Lagerung über 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion und zum Erhalt des Bodenlebens zwischenzubegrünen.

8.2 Versickerungsfördernde Maßnahmen

Bei der Bebauung und Gestaltung von Freiflächen, einschließlich Stell— und Parkplätzen, ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindest-Die Belagswahl für die Freiflächen hat sich primär - sofern keine Grundwassergefährdung besteht und keine funktionalen Gründe zwingend entgegenstehen — auf die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge, wie z.B. Pflaster mit Rasenfuge, versickerungsfähiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen auszurichten.

8.3 Rodungs— und Holzungsarbeiten

RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 zu beachten.

Ggf. erforderliche Gehölzrodungen sind gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeiten der Vögel (nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

8.4 Schutzmaßnahmen während der Bauzeit Zum Erhalt vorhandener Gehölze im Baubereich sind Schutzmaßnahmen gemäß

8.5 Pflanzgebot

Auf dem Grundstück sind anzulegen: 2 Bäume 2. Ordnung heimischer Arten ohne Standortbindung.

Die geltenden Regelungen des Nachbarrechts gemäß Art. 47 AGBGB sind zu beachten. Die Freihaltung des Lichtraumprofils von der Baumkrone bis 4,50 m Höhe an Erschließungsstraßen ist durch Auswahl geeigneter Baumarten und Kronenpflege

9.0 Hinweise

9.1 Bodenfunde

Art. 8 Abs. 1 DSchG Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten

Sollten bei Grabungsarbeiten Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen angetroffen werden, sind die Arbeiten einzustellen und es ist das Landratsamt Würzburg — staatliches Abfallrecht — unverzüglich zu benachrichtigen.

9.3 Abwasserbeseitigung

Das Einzugsgebiet des Umgriffs des Bebauungsplans wird im modifizierten Mischsystem entwässert. Schmutz— und Regenwasser ist auf dem Grundstück in getrennten Rohrleitungen zu führen und nach der privaten Regenrückhaltung zusammenzuschließen. Es ist mit Hangschichten— oder Druckwasser zu rechnen. Eine Ableitung dieses Schichtenwassers oder von Drainwasser in den Mischwasserkanal ist nicht zulässig. Die DIN 1986-100 und die DIN EN 12056 sind zu beachten, ebenso die gemeindliche Entwässerungssatzung.

Niederschlagswasser ist über die Regenrückhaltung dem Mischwasserkanal zuzuführen. Das DWA-Merkblatt M 153 ist zu beachten. Die Regenrückhaltung ist in den Planunterlagen für Freistellungs- bzw. Genehmigungsverfahren darzustellen und der Nachweis der Ermittluna des Rückhaltevolumens ist mit vorzulegen.

9.4 Landwirtschaft

Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung können Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen aus der Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen auftreten, die auf das Gebiet einwirken können. Ebenso kann es aus der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe zu Geruchsemissionen kommen. Diese sind von den Anwohnern hinzunehmen.

9.5 Straßen und Wege

Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers, Böschungen, die sich beim Straßenund Wegebau ergeben, sind im Bebauungsplan nicht gesondert ausgewiesen. Diese werden überwiegend außerhalb der im Bebauungsplan erfassten öffentlichen Verkehrs flächen angelegt. Die Inanspruchnahme ist zu dulden. Entschädigungsansprüche

ergeben sich hieraus für die betroffenen Grundstückseigentümer nicht. Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den, an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken, unterirdische Einbauten wie Stützkeile für die Randbefestigungen, Frostschutzschürze etc. entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,65 m und einer Tiefe von ca. 0,60 m sowie Fundamentsockel der Straßenbeleuchtung zu dulden. Entschädigungsansprüche ergeben sich hieraus für die betroffenen Grundstückseigentümer nicht.

In Kreuzungsbereichen sind die Sichtdreiecke freizuhalten. Einfriedungen, die die Höhe von 0,80 m überschreiten und zu Sichtbehinderungen führen sind nicht zulässig.

9.6 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Für den vorliegenden Bebauungsplan kommt die Baunutzungsverordnung in der Fassung 2013/2017 unter Berücksichtigung der Änderungen durch Art. 2 des BauGB-Änderungsgesetzes vom 11.06.2013, BGBI. I S. 1548 und durch Art. 2 des BauGB-Änderungsgesetzes vom 04.05.2017, BGBl. I S. 1057 zur Anwendung.

9.7 Zufahrten

Bei der Erstellung der Zufahrten ist auf vorhandene Beleuchtungsmaste, sowie auf Einrichtungen der Ver— und Entsorgung zu achten.

9.8 Artenschutz

Vogel-Kirsche

Wild-Birne

Winter-Linde

Salweide

Eingriffe in den Oberboden sind außerhalb der Brutzeiten feldbrütender Vogelarten durchzuführen. Vor dem Eingriff in den Oberboden ist sicherzustellen, dass keine Fortpflanzungsstätten von Vogelarten betroffen sind.

ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

Nutzungsschablone A Art der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse C Grundflächenzahl GRZ D Geschossflächenzahl GFZ

Bauweise

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16/17 BauNVO)

z. B. II Zahl der Vollgeschosse

z.B. 0,4 Grundflächenzahl GRZ § 19 BauNVO z.B. (0,8) Geschossflächenzahl GFZ § 20 BauNVO

3. Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

O offene Bauweise

4. Verkehrsflächen

ffentliche Straßenverkehrsflächen mit Entwässerungseinrichtungen

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

— Straßenbegrenzungslinie 5. Hauptversorgungs— und Hauptabwasserleitungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

— ◇ — ◇ — Oseplante Abwasserleitungen unterirdisch 6. Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser

Regenrückhaltebecken ohne Standortbindung Auf den Grundstücken sind je 10 m² befestigte Fläche 0,19 m³ Regenrückhaltevolumen anzulegen. Die Drossel der Regenrückhaltung ist auf 0,013 l/s je 10 m² befestigte Fläche einzustellen. Zur Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage ist der Zugang jederzeit zu gewährleisten.

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Die textlichen Festsetzungen der Grünordnung Punkt 8 des Bebauungsplans sind zu berücksichtigen.

9. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

Laubbäume II. Ordnung (ohne Standortbindung)

Feldgehölz gem. Pflanzschema A (ohne Standortbindung)

10. Sonstige Planzeichen 10.1 Festsetzungen

— — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (nach § 9 Abs. 7 BauGB) ----- Geplante Grundstücksgrenze

10.2 Hinweise

bestehende Neben— und Hauptgebäude best. Flurstücksnummern best. Grundstücksgrenzen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Kirchenberg" in der Fassung vom 24.07.2018 Höhenschichtlinien alle 1,0 m Planstraße "A" Straßenbezeichnung

^^^^^^^^^^^^ Anbaufreie Zone (gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG)

best. Nadel— bzw. Laubbaum

Abmessungen der Sichtdreiecke bei 30 km/h Sichtfelder, die von jeglicher Bebauung, Anpflanzung, Lagerung, Aufschüttung etc., die mehr als 0,8 m über die Verbindungsflächen der Straßenoberkante hinausragen, freizumachen und freizuhalten sind. Bestehendes Gelände ist ggf. soweit abzutragen, dass die Sichtfreiheit ab 0,8 m Höhe auch unter Berücksichtigung des Bewuchses gewährleistet ist (siehe auch Art. 26 BayStrWG).

NR. ÄNDERUNGSVERMERK GEÄ. NAME GEPR. NAME Fassung vom 05.02.2019 |Begründung NAME DATUM Bebauungsplan MASSSTAB: Okt. 18 Feltel 1:1000 Pfaff Okt. 18 GEPR. Feltel Okt. 18 Markt Neubrunn Ingenieurbüro Baugebiet "Erweiterung Kirchenberg" Stubenrauch Schloßberg 3 97486 Königsberg LANDKREIS: Würzburg Tel.: 09525/98293-0 ORHABENSTRÄGER: Fax: 09525/98293-9 Markt Neubrunn Mail: info@ise-ing.de Hauptstraße 27 97277 Neubrunn 16.10.2018 / 05.02.2019 UNTERSCHRIFT

Markt Neubrunn

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan "Erweiterung Kirchenberg"

Der Marktgemeinderat Neubrunn hat in der Sitzung vom 18.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans "Erweiterung Kirchenberg" als Planunungsvorhaben im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 05.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.10.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.11.2018 bis 20.12.2018 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.10.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.11.2018 bis 20.12.2018 beteiligt. Der Markt Neubrunn hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 05.02.2019 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 05.02.2019 als Satzung beschlossen.

Neubrunn, den ___.__. Bürgermeister Ausgefertigt Neubrunn, den __.__. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 18.02.2019 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft aetreten.

Neubrunn, den ___.__

Bürgermeister